

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

42. Jahrgang Braunschweig, den 5. Juni 2015 Nr. 4

Inhalt	Seite
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig.....	9
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	9

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig
vom 15. Juni 1993
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993,
Seite 31)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt
der Stadt Braunschweig**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), und des § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 1. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2008, Seite 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen Frauen sein. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. a), die von derselben Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. b) können sich untereinander vertreten.

2. § 3 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 12 und um einen Satz 2 ergänzt:

12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

3. In § 4 Abs. 2 wird „§ 29 der Nds. Gemeindeordnung“ durch „§ 44 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 1. Juni 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hanke
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 1. Juni 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hanke
Stadträtin

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für den Heimatpfleger Reinhard Wetterau am 10.08.2010 ausgestellte Dienstausweis Nr. 7034 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Warnecke

